S 13 BA 58/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 BA 58/18
Datum	29.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 BA 31/20
Datum	26.04.2021

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 19.10.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.06.2018 wird abgewiesen.

II. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.
III. Der Streitwert wird auf 5000 â¬ festgesetzt.

T a t b e s t a n d :
Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens streiten die Beteiligten Ã¼ber den versicherungsrechtlichen Status der Beigeladenen hinsichtlich ihrer TÃ¤tigkeit im Rahmen von psychoonkologischen Leistungen in der Zeit ab dem 01.07.2008 bei der KlÃ¤gerin.

Mit Schreiben des Rentenberaters Hr. D. vom 23.05.2017 beantragten die KlÃ¤gerin sowie die Beigeladene Frau D. bei der Beklagten die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status fÃ¼r die von der Beigeladenen ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit. Die Beigeladene sei ausgebildete psychotherapeutische Heilpraktikerin und betreibe seit 2008 eine eigene psychotherapeutische Praxis, die sie bewerbe. Zur FÃ¶rderung des Heilungsprozesses onkologischer Patienten habe die KlÃ¤gerin beschlossen, dass diese einzelnen psychologisch betreut werden sollen. Da die

Klinik keine eigenen Therapeuten beschÃ¤ftige, habe die Beigeladene zugestimmt und fÃ¼hre AuftrÃ¤ge in eigener Regie aus. Dabei erstelle sie mit dem behandelnden Onkologen federfÃ¼hrend einen Behandlungsplan, den sie in vÃ¶lliger Eigenregie anschlieÃend umsetze. Im Laufe des Krankenhausaufenthalts bedeute dies im Regelfall drei GesprÃ¤che, das ErstgesprÃ¤ch vor der OP, ein unterstÃ¼tztes GesprÃ¤ch nach der OP sowie ein AbschlussgesprÃ¤ch mit Psychoedukation und Hinweisen auf weitere UnterstÃ¼tzungsmÃ¶glichkeiten. Da die Patienten aufgrund ihres Allgemeinzustands nicht in der Lage seien, die Praxis der Beigeladenen aufzusuchen, komme diese in die jeweiligen Patientenzimmer und fÃ¼hre die Therapie dort durch. Dabei sei sie in keinerlei betrieblichen Ablauf eingebunden, sondern bestimme diesen komplett selbst. Auch die Behandlungstermine stimme sie komplett selbst mit den Patienten ab. Daneben habe sie weitere Auftraggeber. Der zeitliche Aufwand der TÃ¤tigkeit bemesse sich nach dem Bedarf an Behandlungen und werde in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Es werde beantragt, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit festzustellen. BeigefÃ¼gt waren eine Honorarrechnung fÃ¼r den Januar 2017, ein Kooperationsvertrag zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen vom 01.07.2008 sowie ein Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status.

Auf Nachfrage der Beklagten machten die KlÃ¤gerin bzw. die Beigeladene ergÃ¤nzende Angaben. Die KlÃ¤gerin gab an, dass die Zuweisung der zu behandelnden Patienten Ã¼ber das Tumor-Board des Darmzentrums A-Stadt erfolge. Regelung bezÃ¼glich Arbeitszeiten, DienstplÃ¤nen oder RaumbelegungsplÃ¤nen wÃ¼rden nicht existieren. Wenn ein Auftrag von der Beigeladenen nicht angenommen werde, wÃ¼rde eine andere Psychotherapeutin beauftragt. Die Beigeladene trage keine Dienstkleidung und vereinbare Behandlungstermine mit den jeweiligen Patienten selbststÃ¤ndig. Eine Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der KlÃ¤gerin finde nicht statt. Eine Information erfolge gegenÃ¼ber dem Leiter des Darmzentrums, andere Ãrzte seien ihr gegenÃ¼ber nicht weisungsbefugt. Arbeitsmittel wÃ¼rden der Beigeladenen nicht zur VerfÃ¼gung gestellt, die Abrechnung der Behandlungen erfolge gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin.

Mit Schreiben vom 20.09.2017 hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin sowie die Beigeladene dahingehend an, dass beabsichtigt sei, fÃ¼r die TÃ¤tigkeit im Bereich psychoonkologische Leistungen seit dem 01.07.2008 einen Bescheid Ã¼ber das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung zu erlassen und Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung seit dem 01.07.2008 und der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung vom 01.07.2008 bis 31.10.2014 festzustellen. Nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen wÃ¼rden die Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Ã¼berwiegen. Die TÃ¤tigkeit werde in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation ausgeÃ¼bt, die Patienten wÃ¼rden durch den Auftraggeber zugewiesen, die Leistungserbringung erfolge auf Grundlage vorgegebener individueller BehandlungsplÃ¤ne, es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Teamsitzungen und zur Leistungsdokumentation, es werde eine gewinnunabhÃ¤ngige VergÃ¼tung auf Stundenbasis gezahlt, das

Forderungsmanagement gegenÃ¼ber den Patienten erfolge allein durch den Auftraggeber, der die Gesamtverantwortung trage, es bestehe ein geringer Kapitaleinsatz und kein unternehmerisches Risiko. FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche lediglich die Ã¼berwiegend weisungsfreie AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit sowie die MÃ¶glichkeit, AuftrÃ¤ge abzulehnen.

Hiergegen wandte der bevollmÃ¤chtigte Rentenberater der KlÃ¤gerin sowie der Beigeladenen ein, dass die Beigeladene ihre Arbeitsorganisation selbst bestimme und keinerlei Weisungen erhalte. Auch wÃ¼rden die Patienten nicht zugewiesen, sondern im Falle einer benÃ¶tigten Behandlung werde die Beigeladene angefragt, ob sie Zeit und Interesse habe. Die Leistungserbringung erfolge nicht auf Grundlage vorgegebener individueller BehandlungsplÃ¤ne, es bestehe auch keine Verpflichtung zur Teilnahme an Teamsitzungen. Diese vertraglichen Punkte seien in der Praxis nicht umgesetzt worden. Die Beigeladene erstelle selbst einen individuellen Behandlungsplan und setze diesen entsprechend um. Auch fÃ¤nden keine klassischen Teamsitzungen durch, gemeint sei eine RÃ¼cksprache der Beigeladenen mit den behandelnden Onkologen zur Erstellung des optimalen Behandlungsplans und Information Ã¼ber Fortschritte oder auch RÃ¼ckschritte der Patienten. Eine Leistungsdokumentation sei kein Argument fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, sondern in nahezu jedem Bereich von absoluter Notwendigkeit und spreche eher fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Die VergÃ¼tung von Stundenhonorar sei im Bereich von Dienstleistungen jeglicher Art an der Tagesordnung. Eine erfolgsabhÃ¤ngige VergÃ¼tung lasse sich nicht realisieren. Auch spreche das hohe Stundenhonorar von 70 â¬, das eine Eigenvorsorge erlaube, fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Das Forderungsmanagement gegenÃ¼ber den Patienten ergebe sich aufgrund des Umstands, dass die KlÃ¤gerin von den Krankenkassen fÃ¼r einen stationÃ¤ren Aufenthalt eine Fallpauschale erhalte, mit der sÃ¤mtliche Leistungen abgerechnet wÃ¼rden. Eine Verpflichtung fÃ¼r eine psychotherapeutische Leistung fÃ¼r Krebspatienten wÃ¼rde nicht bestehen, diese trage jedoch erheblich zur Genesung bei. Durch die VergÃ¼tung der Beigeladenen schmÃ¤lere sich der Gewinn der KlÃ¤gerin. Auch die Ãbernahme der Gesamtverantwortung durch die KlÃ¤gerin sei kein Argument fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Die Beigeladene sei auch verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschlieÃen. Sie betreibe eine eigene Praxis als Heilpraktikerin und setze somit eigenes Kapital ein. Auch besitze sie einen eigenen Marktauftritt und finanziere eigene Fort- und Weiterbildungen selbst. Damit komme sie fÃ¼r alle notwendigen Betriebsmittel selbst auf.

Mit Bescheiden vom 19.10.2017 stellte die Beklagte nach ÃberprÃ¼fung der Einwendungen den sozialversicherungsrechtlichen Status anhÃ¶rungsgemÃ¤Ã fest. Die Beigeladene sei in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert und Ã¼bernehme eine Teilaufgabe der auf Seiten der KlÃ¤gerin bestehenden Gesamtverpflichtung. Da bei NichttÃ¤tigwerden keine Verluste hingenommen werden mÃ¼ssten, sei bei ihr ein unternehmerisches Risiko nicht gegeben. Die im Rahmen der AnhÃ¶rung vorgetragenen EinwÃ¤nde wÃ¼rden zu keiner anderen Entscheidung fÃ¼hren. An den RÃ¤umen und AbrechnungsmodalitÃ¤ten habe die Beigeladene keine Kostenbeteiligung zu tragen und habe Anspruch auf eine nach der Dauer der Arbeitsleistung bemessene VergÃ¼tung. Sie setze ausschlieÃlich

ihre eigene Arbeitskraft ein, sodass ein erheblicher Kapitaleinsatz mit der MÃ¶glichkeit auch eines Verlustes nicht vorliege. Auch ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis kÃ¶nne durch Eigenverantwortung und Entscheidungsfreiheit gekennzeichnet sein. Dies sei bei qualifizierten und anspruchsvollen TÃ¤tigkeiten geradezu typisch. Eine EntschlieÃ□ungsfreiheit stelle keine unternehmerische Gestaltungsfreiheit dar. Die KlÃ¤gerin gebe den Ã¤uÃ□eren Rahmen vor, innerhalb dessen die Beigeladene tÃ¤tig werde, sodass es nicht gegen das Vorliegen einer persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit spreche, dass gegenÃ¼ber der Beigeladenen keine Weisungen hinsichtlich der AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit erteilt wÃ¼rden.

Mit Schreiben ihres BevollmÃ¤chtigten vom 09.11.2017 legten die KlÃ¤gerin und mit weiterem Schreiben von Rentenberater Dost die Beigeladene hiergegen Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung des Widerspruchs teilte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin mit, dass der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid lediglich aus Textbausteinen bestehe, die eine Auseinandersetzung mit dem Einzelfall sowie die gesetzlich vorgeschriebene EinzelfallprÃ¼fung vermissen lasse. Aus den vorliegenden Stellungnahmen sei zu entnehmen, dass es keine Teamsitzungen, sondern lediglich Absprachen mit den behandelnden Onkologen gegeben habe. Die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen habe zwar in den RÃ¤umen der KlÃ¤gerin stattgefunden, jedoch sei die Beigeladene nicht in deren Arbeitsorganisation eingebunden gewesen. Sie habe vielmehr die Termine mit den Patienten und nicht den Ã□rzten der KlÃ¤gerin abgestimmt. Ein Nachweis fÃ¼r die behaupteten Merkmale einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung sei nicht erbracht worden. Von Rentenberater Dost wurde der Widerspruch entsprechend begrÃ¼ndet und ergÃ¤nzend auf die einzelnen Merkmale, die nach Auffassung der Beklagten fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen, eingegangen.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 25.06.2018 wies die Beklagte nach Ã□berprÃ¼fung die WidersprÃ¼che zurÃ¼ck. Die WiderspruchsbegrÃ¼ndungen erhielten keine neuen relevanten Sachverhalte, die bei der Bescheiderteilung nicht bereits bekannt, rechtlich gewÃ¼rdigt und berÃ¼cksichtigt worden seien. Ein ArbeitsverhÃ¤ltnis sei vorliegend zu bejahen, da Vereinbarungen getroffen und praktiziert wÃ¼rden, die zur Folge hÃ¤tten, dass die Beigeladene nicht im Wesentlichen frei die TÃ¤tigkeit gestalten und die Arbeitszeit bestimmen kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin biete als Leistung psychoonkologische Behandlungen an. Die Beigeladene werde zur ErfÃ¼llung dieser Verpflichtung eingesetzt, behandle ausschlieÃ□lich Patienten der KlÃ¤gerin in deren RÃ¤umlichkeiten, wobei sich die Arbeitszeiten aus dem jeweiligen Bedarf der Patienten und dem Belegungsplan fÃ¼r die RÃ¤umlichkeiten ergeben wÃ¼rden. Aufgrund der Einbindung der Beigeladenen in den alltÃ¤glichen Dienst verbleibe bei Auftragsannahme hinsichtlich der Arbeitszeit kein grÃ¶Ã□erer Spielraum. Bei Auftragsannahme halte sich die Beigeladene zur Dienstleistung bereit, fÃ¼hre erforderliche Sitzungen durch und dokumentiere diese. Damit sei deren Arbeitsleistung funktionsgerecht dienend in die fremden BetriebsablÃ¤ufe integriert, die die Sicherstellung der psychoonkologischen Behandlung der Patienten betreffe. Bei Einsatz ihrer Arbeitskraft und Arbeitsmittel sei eine Entgeltzahlung gewÃ¤hrleistet. Unternehmerische Risiken oder Chancen seien fÃ¼r diese nicht erkennbar, da die

VergÃ¼tung nicht erfolgsabhÃ¤ngig gezahlt werde. FÃ¼r eine funktionsgerechte Eingliederung in die betriebliche Organisation der KlÃ¤gerin sei nicht erforderlich, dass tatsÃ¤chlich Weisungen im konkreten Einzelfall erteilt wÃ¼rden. Auch erfolge gegenÃ¼ber den Patienten keine eigene Rechnungsstellung durch die Beigeladene. Die MÃ¶glichkeit Ã¼ber die Annahme oder Ablehnung bestimmter Vertragsangebote zu entscheiden, kÃ¶nne auch bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten im Rahmen kurzfristiger BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse bestehen. Aus der EntschlieÃungsfreiheit lasse sich keine unternehmerische Gestaltungsfreiheit entnehmen. Auch stehe der Annahme eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht entgegen, dass die Beigeladene fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig werde.

Mit Schreiben ihres BevollmÃ¤chtigten vom 26.07.2018 verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren der Feststellung, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen im Rahmen einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit erfolgt, durch Klageerhebung zum Sozialgericht Augsburg weiter. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vorliege, habe die Beklagte in ihren Bescheiden die Eingliederung in den Betrieb der KlÃ¤gerin und das Vorhandensein eines Unternehmerrisikos der Beigeladenen herangezogen. Dabei habe sie es unterlassen mitzuteilen, wie die einzelnen Tatsachen gewichtet und warum diese Merkmale Ã¼berwiegen wÃ¼rden. Aus Â§ 7 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) lieÃen sich nur zwei Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung herauslesen: Vorrangig die TÃ¤tigkeit nach Weisungen und erst anschlieÃend eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Bei ErfÃ¼llung der beiden Anhaltspunkte spreche zwar sehr viel fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, gleichwohl mÃ¼sse aufgrund anderer UmstÃ¤nde dennoch keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorliegen. Unter Bezugnahme auf die im vorgerichtlichen Schriftverkehr erfolgten AusfÃ¼hrungen verkenne die Beklagte in ihren Bescheiden die Rechtslage.

In ihrer Klageerwiderung hat die Beklagte ihrerseits auf den Ausgangs- und Widerspruchsbescheid verwiesen. Aus den AusfÃ¼hrungen des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin wÃ¼rden sich keine fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen neuen Erkenntnisse ergeben. Bei der Beigeladenen liege fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vor.

Mit gerichtlichem Beschluss vom 06.09.2018 wurde die Beigeladene in das Verfahren eingebunden. Diese hat mitgeteilt, nicht zu beabsichtigen, im Klageverfahren eigene Stellungnahmen abzugeben und AntrÃ¤ge zu stellen. Sie schlieÃe sich den AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin an.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 19.10.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.06.2018 aufzuheben und festzustellen, dass Frau D. fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin nicht der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung und nicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterliegt.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene schlieÃt sich dem Antrag der KlÃ¤gerin an.

Beigezogen war die Verwaltungsakte der Beklagten. Diese war ebenso wie die Gerichtsakte und der Inhalt der Niederschrift Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung Gegenstand der Entscheidung. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Unterlagen Bezug genommen.

Â

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :
Das Sozialgericht Augsburg ist das fÃ¼r die Entscheidung sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Gericht (Â§Â§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 57 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Die Klage wurde gemÃ¤Ã Â§Â§ 87, 90, 92 SGG form- und fristgerecht erhoben und ist im Ãbrigen auch zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, da die Beklagte zu Recht fÃ¼r die seit dem 01.07.2008 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit der Beigeladenen bei der KlÃ¤gerin eine Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen festgestellt hat. Sie unterliegt somit seit dem 01.07.2008 der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie im Zeitraum vom 01.07.2008 bis 31.10.2014 in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Damit ist der angefochtene Bescheid vom 19.10.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.06.2018 rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten nach Â§ 54 Abs. 2 SGG.

MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung sind Â§ 5 Abs. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hinsichtlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, Â§ 20 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinsichtlich der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) hinsichtlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und Â§Â§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hinsichtlich der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Diese Vorschriften setzen jeweils ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nach Â§ 7 Abs. 1 SGB IV voraus.

Nach dieser Vorschrift ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung wird eine nichtselbststÃ¤ndige Arbeit durch die persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit des Arbeitenden geprÃ¤gt. Sie kommt grundsÃ¤tzlich in der Eingliederung des Arbeitenden in einen Betrieb und damit in der Fremdbestimmtheit seiner Arbeit sowie im Direktionsrecht des Arbeitgebers und der daraus resultierenden Weisungsgebundenheit des Arbeitenden zum Ausdruck. Der Arbeitgeber kann dabei aufgrund seines Direktionsrechts Art, Ort und Zeit der Arbeitsleistung bestimmen und arbeitsbegleitende Verhaltensregelungen aufstellen. BezÃ¼glich des Merkmals der Eingliederung in den Betrieb wird auf die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse und die Fremdbestimmtheit der Arbeit abgestellt (vgl. Urteil des Bayerischen

Landessozialgerichts â□□ BayLSG â□□ vom 22.06.2006, Az: L 4 KR 191/03). Je nach Fallgestaltung kann das Weisungsrecht erheblich eingeschrÃ¤nkt sein. Solange jedoch eine fremdbestimmte Leistung verbleibt, kann eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht angenommen werden (vgl. Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Schleswig-Holstein vom 04.02.2003, Az: L 1 KR 41/02).

DemgegenÃ¼ber kennzeichnet die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit das eigene Unternehmerrisiko, die VerfÃ¼gungsfreiheit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen freigestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit. Bedeutsam ist dabei, ob eigenes Kapital und die eigene Arbeitskraft mit der Gefahr auch eines Verlustes eingesetzt werden, der Erfolg des Einsatzes und der sÃ¤chlichen und persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Weiteres Merkmal kÃ¶nnen das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte und eigene Betriebsmittel sein. Der selbststÃ¤ndig TÃ¤tige verrichtet sein Werk nach eigenen betrieblichen Vorstellungen.

Die Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit beurteilt sich nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit. Weist eine TÃ¤tigkeit im Einzelfall Merkmale der AbhÃ¤ngigkeit und der SelbststÃ¤ndigkeit auf, kommt es bei der Beurteilung des Gesamtbildes darauf an, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Grundlagen der Beurteilung sind nicht die vertraglichen, sondern vor allem die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse. TatsÃ¤chliche VerhÃ¤ltnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten UmstÃ¤nde, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erlauben. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃ□en lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, so dass eine â□□ formlose â□□ Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt daher unabhÃ¤ngig von ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. MaÃ□geblich ist die Rechtsbeziehung, so wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung, so wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze und unter AbwÃ¤gung der genannten Merkmale ist das Gericht zu der Ã□berzeugung gelangt, dass zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen hinsichtlich der seit dem 01.07.2008 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV besteht. Im vorliegenden Fall sprechen mehr Indizien fÃ¼r als gegen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen.

MaÃ□geblich fÃ¼r diese Beurteilung der QualitÃ¤t der BeschÃ¤ftigung sind die Vereinbarungen im zugrundeliegenden Kooperationsvertrag sowie die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde der BeschÃ¤ftigungsausÃ¼bung. Gegenstand der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen fÃ¼r die KlÃ¤gerin ist nach Â§ 1 des Vertrags die Erbringung von therapeutischen Leistungen im Bereich der Psychoonkologie im

Rahmen des Darmzentrums zur Versorgung der stationÃ¤ren Patienten der KlÃ¤gerin. Diese Aufgabe wird von der KlÃ¤gerin an die Beigeladene gemeinsam mit weiteren Therapeuten Ã¼bertragen, wobei der Leiter des Darmzentrums der KlÃ¤gerin die Art und den Umfang der Leistungen koordiniert. Die Pflichten der Beigeladenen sind in
Â§ 2 des Vertrags geregelt. Danach hat sie alle relevanten Vorschriften einzuhalten. Die Leistungsanforderung erfolgt durch schriftliche Anordnung der hierzu befugten Ãrzte, die Leistungserbringung hat auf Grundlage der vorgegebenen individuellen BehandlungsplÃ¤ne zu erfolgen. Leistungsgegenstand ist auch die Teilnahme der Beigeladenen an Teamsitzungen, die UnterstÃ¼tzung bei der Erstellung der individuellen BehandlungsplÃ¤ne sowie die Leistungsdokumentation, die der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung zu stellen ist. SchlieÃlich ist die Beigeladene zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Nach Â§ 3 des Vertrags hat die KlÃ¤gerin die Pflicht, die zur ErfÃ¼llung der Leistungen erforderlichen RÃ¤umlichkeiten zur VerfÃ¼gung zu stellen und dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass der Beigeladenen zu den Ã¼blichen Dienstzeiten Zugang zu den RÃ¤umen gewÃ¤hrt wird. Auf Stundenbasis belÃ¤uft sich die VergÃ¼tung nach Â§ 5 des Vertrags auf 70 â¬.

Aufgrund der vertraglichen Regelungen ergibt sich nach Auffassung des Gerichts eine Eingliederung der Beigeladenen in den Krankenhausbetrieb der KlÃ¤gerin. Die Beigeladene hat ihre Arbeitsleistung der KlÃ¤gerin nach Annahme bzw. Zuweisung eines Patienten zur VerfÃ¼gung gestellt und ist dabei in deren Arbeitsorganisation funktionsgerecht dienend tÃ¤tig. Aufgrund der eigenen Angaben der KlÃ¤gerin sowie der Regelungen des Kooperationsvertrags ist die Beigeladene als psychoonkologische Therapeutin eingesetzt und hat dabei eine Leistung erbracht, die dem Leistungskatalog der KlÃ¤gerin zuzurechnen ist.

Dies ergibt sich aus dem eigenen Sachvortrag der KlÃ¤gerin, wonach diese gegenÃ¼ber den Krankenkassen psychoonkologische Leistungen selbst nicht habe abrechnen kÃ¶nnen, da sie die hierfÃ¼r erforderlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt. Entsprechend Â§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) hat sich die KlÃ¤gerin der Dienstleistung der Beigeladenen bedient, um die Voraussetzungen fÃ¼r eine Leistungsabrechnung gegenÃ¼ber den Krankenkassen zu erreichen. Damit hat die Beigeladene eine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, die der KlÃ¤gerin unmittelbar zuzurechnen ist. Voraussetzung hierfÃ¼r ist eine Zusammenarbeit mit den Ãrzten und Mitarbeitern der KlÃ¤gerin im Rahmen der Patientenzuweisung, der Therapieplanerstellung, der Teilnahme an Teambesprechungen sowie der Leistungsdokumentation. Dies sind deutliche Indizien fÃ¼r eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der KlÃ¤gerin sowie deren MÃ¶glichkeit einer gegebenenfalls erforderlichen Aufgabenzuweisung und Weisungserteilung. UnmaÃgeblich ist dagegen, dass die Beigeladene bei AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis weisungsfrei handeln kann. Da der Wille der Beteiligten Ã¼ber den Charakter der BeschÃ¤ftigung nicht entscheidend ist, kommt es auf die individuelle Bewertung durch die Beteiligten nicht an. Es ist daher unmaÃgeblich, dass diese eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gewollt haben und die Beigeladene ihre TÃ¤tigkeit nicht als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung charakterisiert hat.

Die maÃ gebliche BeschÃ¤ftigung wird in den RÃ¤umlichkeiten der KlÃ¤gerin verrichtet. Auch mit den Mitarbeitern der KlÃ¤gerin hat sich die Beigeladene im Rahmen von organisatorischer und medizinischer Erforderlichkeit abgestimmt und an Teambesprechungen teilgenommen bzw. mit den zustÃ¤ndigen onkologischen Ã rzten zusammengearbeitet. Die von der Beigeladenen zu verrichtenden Aufgaben im Bereich der psychoonkologischen TherapiemaÃ nahmen hat die KlÃ¤gerin vorgegeben ohne diese im Detail zu regeln. Aufgrund der QualitÃ¤t der erbrachten Arbeitsleistung der Beigeladenen nimmt dabei das Merkmal der Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Art der AusfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit hier nur einen unmaÃ geblichen Stellenwert ein. Wegen der vorhandenen Qualifikation der Beigeladenen sind konkrete TÃ¤tigkeitsvorgaben von Seiten der KlÃ¤gerin zur TÃ¤tigkeitsausÃ¼bung nicht erforderlich bzw. nicht mÃ¶glich, da die Beigeladene im Rahmen ihres Aufgabenbereichs einschlÃ¤giges Fachwissen besitzt, das bei der KlÃ¤gerin bzw. deren Mitarbeitern nicht vorhanden ist. Die Weisungsbefugnis bzw. -mÃ¶glichkeit reduziert sich daher auf die sogenannte funktionsgerecht dienende Teilhabe in einer fremden Arbeitsorganisation. Die Weisungsgebundenheit der Beigeladenen ist eingeschrÃ¤nkt, aber nicht vÃ¶llig entfallen.

FÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis spricht darÃ¼ber hinaus, dass die Beigeladene zur Erbringung ihrer Dienstleistungen vorhandene und gegebenenfalls erforderliche Betriebsmittel von der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellt bekommt und auch sÃ¤mtliche anfallenden TÃ¤tigkeiten, beginnend von der Terminplanung bis hin zur Rechnungsstellung und Forderungsverwaltung durch Mitarbeiter der KlÃ¤gerin verrichtet werden. Die Beigeladene selbst hat bei AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit lediglich ihre eigene Arbeitsleistung einzubringen.

Ein von der Beigeladenen getragenes Unternehmerrisiko ist ebenso nicht erkennbar. Wesentliches Kriterium fÃ¼r ein Unternehmerrisiko ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch unter Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, so dass der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen und persÃ¶nlichen Mittel ungewiss ist (vgl. BSG, Urteil vom 28.05.2008, Az: B 12 KR 13/07 R). Echtes Unternehmerrisiko liegt nur dann vor, wenn trotz fehlender Einnahmen Betriebsausgaben zu tragen sind, also ein Zwang gegeben ist, einen Gewinn erwirtschaften zu mÃ¼ssen. Der Einsatz beispielsweise eines Pkws, Telefons, Laptops und hÃ¤uslichen Arbeitszimmers, soweit dort gegebenenfalls erforderliche Schreibarbeiten erledigt werden, genÃ¼gt fÃ¼r die Annahme eines unternehmerischen Risikos nicht. Die Nutzung eines Pkws stellt kein zusÃ¤tzliches Kapital dar, da ein Fortbewegungsmittel heutzutage bei den meisten abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten ebenfalls vorausgesetzt wird und somit nicht dem Wagniskapital zuzurechnen ist. Technische Arbeitsmittel die in der Ã¼berwiegenden Mehrzahl der Arbeitnehmerhaushalte zu finden sind, wie beispielsweise Telefone, Handys und Computer stellen ebenfalls kein Unternehmerrisiko dar. Die Nutzung der hÃ¤uslichen Umgebung reicht hierfÃ¼r jedenfalls nicht aus. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Beigeladene keinerlei Unternehmerrisiko mit dem Einsatz von eigenem Kapital trÃ¤gt, wodurch sich grÃ¶Ã ere Unternehmerchancen als bei abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung ergeben kÃ¶nnten. Eine Ungewissheit des Erfolgs aus dem Einsatz der Geld- oder Sachmittel liegt in dieser konkreten Ausgestaltung nicht

vor. Zudem hat die Beigeladene die GewÃ¤hr, das vereinbarte Honorar auf Grundlage ihrer Arbeitsleistung zu erhalten, wenn sie die angebotenen Behandlungen durchfÃ¼hrt. Ein Verlustrisiko als Bestandteil des unternehmerischen Risikos besteht fÃ¼r die Beigeladene jedenfalls nicht. Daneben ist auch die VergÃ¼tungshÃ¶he als zu berÃ¼cksichtigendes Indiz im Rahmen der GesamtwÃ¼rdigung nicht ausschlaggebend. Durch die Vereinbarung eines hÃ¶heren Stundenlohns als vergleichbare abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte erhalten, kÃ¶nnen sich die Beteiligten von der Sozialversicherungspflicht nicht â□□freikaufenâ□□. Das Unternehmerrisiko ist auch nicht mit dem Einkommensrisiko zu verwechseln, das auch jeder abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte trÃ¤gt, der nicht nach Zeit, sondern nach Erfolg entlohnt wird und deshalb ein schwankendes Einkommen erzielt. Ein unternehmerisches Risiko findet sich auch nicht im Fehlen einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie eines bezahlten Erholungsurlaubs. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung sind diese Rechtspositionen nicht geeignet, ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu prÃ¤gen bzw. zu begrÃ¼nden, da sie sich nach der zu treffenden Entscheidung, ob eine BeschÃ¤ftigung im Sinne eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses vorliegt oder nicht, zwingend aus den gesetzlichen Regelungen ergeben.

In Anwendung der genannten GrundsÃ¤tze und unter AbwÃ¤gung der genannten Merkmale ist nach Ã□berzeugung des Gerichts festzustellen, dass die Beigeladene bei der KlÃ¤gerin in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und nicht als selbststÃ¤ndige Therapeutin tÃ¤tig ist. Im vorliegenden Fall sprechen mehr Indizien fÃ¼r als gegen eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen. ErgÃ¤nzend verweist das Gericht auf die BSG-Entscheidungen vom 04.06.2019 zum Status von HonorarÃ¤rzten (Leitfall zum Az.: B 12 R 11/18 R), mit denen bestÃ¤tigt wurde, dass HonorarÃ¤rzte in KrankenhÃ¤usern oder vergleichbaren Einrichtungen in dieser TÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ã□ig nicht als selbststÃ¤ndig anzusehen sind, sondern als BeschÃ¤ftigte der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Aufgrund des in Krankenbehandlungseinrichtungen regelmÃ¤Ã□ig gegebenen hohen Grades der Organisation, sind die dort tÃ¤tigen HonorarÃ¤rzte weisungsgebunden bzw. in eine Arbeitsorganisation eingeschlossen, auf die sie keinen eigenen, unternehmerischen Einfluss haben. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der TÃ¤tigkeit von HonorarÃ¤rzten um einen vergleichbaren Sachverhalt.

Auch kommt dem Umstand, dass mÃ¶glicherweise bei in der Vergangenheit bei der KlÃ¤gerin durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fungen keine Beanstandungen erfolgt sind, keine relevante Bedeutung zu. Es ist anerkannt, dass BetriebsprÃ¼fungen regelmÃ¤Ã□ig nicht umfassend, sondern nur stichprobenartig durchgefÃ¼hrt werden. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass der sozialversicherungsrechtliche Status der Beigeladenen nicht mit in die PrÃ¼fungen einbezogen wurde. Auch entfalten derartige PrÃ¼fungen keinen Vertrauensschutz bei den geprÃ¼ften Arbeitgebern.

Das Gericht verkennt nicht, dass im Fall der Beigeladenen durchaus auch typische Elemente eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fehlen. Insgesamt ist aber unter BerÃ¼cksichtigung all dieser Gesichtspunkte und Indizien, die fÃ¼r oder gegen eine

selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit bzw. eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen, festzustellen, dass die Merkmale einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung sowohl qualitativ als auch quantitativ Ã¼berwiegen. In ihrer konkreten Ausgestaltung weicht die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen durchaus von den typischen VerhÃ¤ltnissen einer im Hauptberuf als Arbeitnehmerin tÃ¤tigen Versicherten ab. Allein damit ist aber der Nachweis der von der KlÃ¤gerin behaupteten selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht erbracht. Auch ein untypisches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis qualifiziert dieses nicht zu einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Die Klage konnte daher keinen Erfolg haben. Die Bescheide der Beklagten erweisen sich somit als rechtmÃ¤Ã□ig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die KlÃ¤gerin hat daher die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 52 Gerichtskostengesetz (GKG). Gegenstand des Rechtsstreits war keine konkret bezifferte Beitragsforderung. Die HÃ¶he richtet sich gemÃ¤Ã□ Â§ 52 Abs. 1 GKG daher nach der sich aus dem Antrag der KlÃ¤gerin fÃ¼r sie ergebenden Bedeutung der Sache. Die HÃ¶he setzt das Gericht seinem Ermessen entsprechend fest. Festzusetzen ist bei der Statusverfahren in der Regel der Auffangstreitwert des Â§ 52 Abs. 2 GKG in HÃ¶he von 5000 â□¬.

Â

Â

Erstellt am: 09.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024